

dieses Wort schon bezeichnet hat, und noch mehr, *wer* alles diese Bezeichnung für sich schon in Anspruch genommen hat. So wird man es begrüßen, daß der Verf. bereits den ersten Versuchen, diesen Namen für die christliche (katholische) Soziallehre in Anspruch zu nehmen, nachgeforscht und ermittelt hat, daß sie fehlgeschlagen sind. Leider sind zwar viele ältere Nachschlagewerke zu Rate gezogen worden, aber gerade das Staatslexikon der Görresgesellschaft (6 Auflagen in 7 Jahrzehnten) ist übergangen. Daß die Versuche der ersten Nachkriegsjahre, über die viele Irrtümer verbreitet sind, nicht mehr berücksichtigt sind, muß hingenommen werden, weil das Lexikon sich hier eine (allerdings nicht immer eingehaltene) Zeitgrenze gesetzt hat. – Allzu formal auf den bloßen Wortgebrauch beschränkt, ohne dessen Absicht zu deuten, ist die Abgrenzung gegenüber der Bezeichnung „Kommunismus“; hier fehlt es auch an der rechten Verzahnung mit dem in Band 4 vorausgegangenem Beitrag „Kommunismus“.

Dem Erscheinen des noch ausstehenden letzten Bandes sieht man mit großer Erwartung entgegen; möge es den Herausgebern vergönnt sein, den angekündigten Termin 1986 einzuhalten.

O. V. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 24 Lfg. Gr. 8° (Sp. 1793–2048). Berlin: Schmidt 1984.

Als zwei Zierden dieser Lfg. seien gleich im Vorhinein herausgestellt die beiden Beiträge „Positivismus“ von *E. Kaufmann* und „Polygamie“ von *P. Mikat*. – Tücke des Alphabets ist es, daß diese Lfg. nur einen einzigen Personalartikel („Hugo Preuß“) enthält sowie einen Städteartikel („Prag“), zwei Länderartikel („Pommern“ und „Preußen“) nebst „Polnisches Recht“ und „Posener Rechtsbuch“! An früherer Stelle wurde unter „Oesterreich“ ganz im Sinne eines Wörterbuchs die Vielfalt von Bedeutungen vorgelegt, in denen diese geographische Bezeichnung im Rechtssinn verwandt worden ist; die Darstellung der Geschichte eines Staatswesens, auch soweit sie rechtsgeschichtlich ohne Interesse ist wie hier von Preußen, sprengt die Grenzen eines HWB der Rechtsgeschichte. – Umfassende Beiträge bringt diese Lfg. über Preisbindung („Rechtsgeschichte der Kartelle und Monopole“; 10 Sp.) und „Presserecht“ (21 Sp.); auch dem heute nicht mehr gebräuchlichen „Pranger“ widmet sie 7 Spalten. – Mehrere Beiträge behandeln Zusammensetzungen mit „privat“ (zusammen 33 Spalten); vielleicht hätte es sich empfohlen, vorweg in einem selbständigen Beitrag den Begriff „privat“ und seine sehr unterschiedlichen Abgrenzungen gegenüber „öffentlich“ abzuklären. – Zu „Privileg“, unterteilt in „mittelalterlich“ und „neuzeitlich“, werden einzelne Beispiele in eigenen Beiträgen behandelt, darunter auf mehr als 10 Spalten das zwar ungemein interessante, aber doch nur ganz partikulär bedeutsame „privilegium minus/privilegium maius“, dagegen auf nur 2 Spalten das rechtshistorisch unvergleichlich bedeutsamere, allerdings an früherer Stelle im Beitrag „Otto d.Gr.“ bereits aufgeführte „privilegium Ottonianum“. Solche unverhältnismäßige Raumverteilung, vermutlich Folge von übergroßer Rücksichtnahme der Herausgeber auf anspruchsvolle Mitarbeiter, ist wohl die typische Schwäche dieses Wörterbuchs. – Lfg. 23 hatte das neue Rechtsbuch der Kirche (CJC 1983) noch nicht berücksichtigen können; der kleine Rückstand ist in Lfg. 24 aufgeholt. Bedauerlicherweise geben im Beitrag „Profes“ der letzte Satz von Sp. 2028 (Armutsgelübde) und der erste Satz von Sp. 2029 (Ehehindernis) weder das alte noch das neue Recht zutreffend wieder und bedient der letztere sich noch der vom neuen Rechtsbuch aufgegebenen Terminologie. – Zum Schluß noch ein sinnverkehrender Druckfehler: auf Sp. 1928, Z. 7 v. u. muß es offenbar „akatholisches Königtum“ heißen; so richtig ebd. Z. 4 v. u. „in acatholico principe“. – Alle in früheren Besprechungen (hier zuletzt 60 [1985] 158) gerühmten Vorzüge eignen auch dieser 24. Lfg., mit der Band 3 abgeschlossen vorliegt. Dem verdienstvollen Werk möchte man rascheren Fortschritt wünschen.

O. V. NELL-BREUNING S. J.